

Bruttonationaleinkommen

Die Basis für die Berechnung der Zahlungen Österreichs an die EU

Das Bruttonationaleinkommen (BNE) spielt eine zentrale Rolle in der Finanzierung des EU-Haushalts, insbesondere da es für die Berechnung der nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten verwendet wird. Diese Beiträge wiederum stellen die größte Einnahmequelle der EU dar. Die daraus generierten BNE-Eigenmittel dienen der EU als zusätzliche Ressource zur Deckung der Ausgaben, die über die traditionellen Eigenmittel und anderen Einnahmequellen hinausgeht. Gemäß den EU-Rechtsvorschriften ist die Europäische Kommission daher verpflichtet, die Quellen und Methoden, die von den Mitgliedstaaten zur Erstellung ihrer BNE-Daten verwendet werden, auf ihre Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfungen werden vom statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) in mehrjährigen Zyklen durchgeführt. Im Beitrag wird der Mechanismus des EU-Haushalts in Bezug auf die BNE-Eigenmittel erläutert und das BNE-Überprüfungsverfahren ausführlich beschrieben.

Das BNE ist eine makroökonomische Kenngröße zur Beschreibung der Wirtschaftskraft eines Landes, dessen komplexes Kompilierungsverfahren in Übereinstimmung mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (► **ESVG 2010**) auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden muss. Die Berechnung des BNE erfolgt auf Grundlage des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Einkommensarten, die an das Ausland geflossen sind, werden vom BIP abgezogen. Auf der anderen Seite werden Einkommen, die im Ausland erwirtschaftet wurden, hinzugerechnet. Im Gegensatz zum BIP, das als Maß für die wirtschaftliche Produktion dient, wird das Bruttonationaleinkommen als Indikator für das Einkommen betrachtet.

BNE-Daten und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) im Allgemeinen sind wichtige Indikatoren für politische Entscheidungsträger:innen beim Fällen zentraler finanz- und währungspolitischer Entscheidungen. Während das BIP im Kontext des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sowie zur Zuweisung von EU-Ausgaben zwischen Mitgliedstaaten im Bereich Kohäsion verwendet wird, ist das BNE der Mitgliedstaaten die Grundlage für die Berechnung des größten Anteils der Einnahmen (»BNE-Eigenmittel«) im EU-Haushalt.

Ursprünglich mussten die BNE-Eigenmittel nur dann erhoben werden, wenn die anderen Eigenmittel die Ausgaben nicht vollständig deckten. Im Laufe der Jahre sind sie jedoch zur größten Einnahmequelle für den EU-Haushalt geworden.



Sabine **Schmidt-First** hat an der Universität Wien Volkswirtschaft studiert und arbeitet seit 1981 bei Statistik Austria. Sie leitet das Projekt BNE-Eigenmittel und ist auch zuständig für die Berechnung einiger Teilbereiche des BIP in der Direktion Volkswirtschaft.

Seit der Einführung der BNE-Eigenmittel im Jahr 1988 stieg deren Anteil von etwa 10% auf etwa 75% im Jahr 2020. Nach der Einführung einer zusätzlichen Eigenmittelquelle im Jahr 2021, den Plastik-Eigenmitteln, ist dieser Anteil jedoch leicht auf rund 65% im Jahr 2023 gesunken.

Die Schaffung zusätzlicher Eigenmittel der Gemeinschaften, die auf dem BNE der Mitgliedstaaten basieren, machte eine Verbesserung der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieses Aggregats notwendig. Dazu wurde ein Verfahren zur Überprüfung und Beurteilung der Vergleichbarkeit und Repräsentativität des BNE eingeführt, bei dem die Mitgliedstaaten und die Kommission eng zusammenarbeiten, wobei die Verwaltung dieser Eigenmittel durch die Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) erfolgt und Eurostat für die Überprüfung der BNE-Daten zuständig ist. Die BNE-Überprüfungsprozesse beinhalten die Identifizierung von Aktionspunkten und Vorbehalten, die die Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer BNE-Daten anleiten sollen. Diese Überprüfungen sind entscheidend, da sie die Vorhersehbarkeit der Beiträge der Mitgliedstaaten beeinflussen können, d. h. die Geltendmachung von Vorbehalten bedeutet, dass die BNE-Daten noch geändert werden könnten und somit keine endgültigen BNE-Beiträge der Mitgliedsländer berechnet werden können.

EU-Haushalt und EU-Eigenmittel

Die Haushaltsplanung der EU ist in einen Mehrjahresfinanzrahmen (MFR) eingebettet, der für einen Zeitraum von mehreren Jahren (in der Regel fünf bis sieben) festlegt, wie viel Geld für verschiedene Politikbereiche zur Verfügung steht. Der MFR legt die Obergrenzen für die Ausgaben der EU in verschiedenen Politikbereichen fest und bietet eine strategische Grundlage für die Haushaltsplanung. Der derzeitige langfristige Haushaltsplan gilt für den Zeitraum von 2021 bis 2027 und ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Europäi-

schen Parlament und dem Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission (► **MFR-Verordnung**). Mit dem MFR tritt in der Regel auch ein neuer Eigenmittelbeschluss^[1] in Kraft, der verbindliche Obergrenzen für die Eigenmittel der Mitgliedstaaten in Prozent des BNE der EU festlegt, die nicht überschritten werden können. Die MFR-Verordnung legt fest, wie viel die EU ausgeben kann, während der Beschluss über das Eigenmittelsystem^[2] festlegt, woher die EU-Einnahmen kommen.

Auf Basis des MFR wird jedes Jahr ein Jahreshaushalt erstellt. Dieser umfasst die Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr. Die Einnahmen des EU-Haushalts stammen hauptsächlich aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage ihrer Wirtschaftskraft berechnet werden. Zusätzlich gibt es Einnahmen aus Zöllen und anderen Abgaben sowie sonstige Einnahmen (beispielsweise Steuern auf die und Abzüge von den Dienstbezügen des EU-Personals, Überschüsse aus dem Vorjahr, Geldbußen). Über die Art der Eigenmittel und deren Abrufsätze wird von den Mitgliedstaaten einstimmig im bereits erwähnten Eigenmittelbeschluss im Zusammenhang mit dem MFR neu entschieden. Der Eigenmittelbeschluss muss außerdem von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Die tatsächliche Höhe der Eigenmittel ergibt sich aus den zu finanzierenden jährlichen Ausgaben, da der EU-Haushalt gemäß Art. 311 AEUV (► **Vertrag über die Arbeitsweise der EU**) kein Defizit vorsehen darf. In den Jahren 2004 bis 2017 hatten die Eigenmittel einen Anteil von durchschnittlich 92,2% an den Gesamteinnahmen der EU.^[3]

- 1 Aktuellste Fassung: Eigenmittelbeschluss 2021. ► **EUR-LEX**
- 2 Der Beschluss über das Eigenmittelsystem wird durch mehrere Rechtsakte ergänzt: Verordnung (EU, Euratom) 609/2014 ► **EUR-Lex**, Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 ► **EUR-Lex** und Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 ► **EUR-Lex** sowie Verordnung (EWG, Euratom) 1553/89 ► **EUR-Lex**.
- 3 2021 betrug der Anteil nur mehr ca. 86%. Der Rückgang ist u. a. auf Erstattungen im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen der EU zurückzuführen.

Die wichtigsten drei Einnahmequellen des EU-Haushalts 2021–2027 sind Zölle, Beiträge auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer und direkte Beiträge der Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres Bruttonationaleinkommens (BNE-Eigenmittelbeiträge). Ab dem 1. Jänner 2021 existiert als neue Einnahmequelle des EU-Haushalts ein Beitrag auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff.

Eigenmittel im Detail

Traditionelle Eigenmittel

Als traditionelle Eigenmittel werden Abgaben bezeichnet, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden, also Zölle. Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die Europäische Kommission obliegen den Mitgliedstaaten. Diese behalten dafür eine Einhebungsvergütung von 25% zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein.

Mehrwertsteuer-Eigenmittel

Diese Mittel werden durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes auf die nach Unionsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet. Im Zuge des Eigenmittelbeschlusses 2021 wurde das gültige, sehr komplexe System der EU-weit harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlage vereinfacht.

Plastik-Eigenmittel

Seit 2021 werden den Mitgliedstaaten in Abhängigkeit vom Gewicht des nicht recycelten Plastikverpackungsmülls Mittel verrechnet. Die Finanzierung dieser neuen Eigenmittel bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.

BNE-Eigenmittel

Die BNE-Eigenmittel verbleiben als Restgröße, die durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt wird. Der Anteil eines Mitgliedstaates an den gesamten BNE-Eigenmitteln richtet sich grundsätzlich nach seinem Anteil am BNE der EU.

Die Mehreinnahmen für den EU-Haushalt aus den Plastik-Eigenmitteln reduzieren gleichzeitig den Bedarf an Einnahmen aus anderen Eigenmittelkategorien, sodass geringere Zahlungen aus BNE-Eigenmitteln notwendig sind.

Entwicklung der Eigenmittel

1970 trat das System der Eigenmittel in Kraft. Die traditionellen Eigenmittel und die MwSt.-Eigenmittel^[4] wurden mit dem Eigenmittelbeschluss 1970 eingeführt. 1988 hat die EU eine neue Einnahmequelle erhalten, die auf dem Bruttosozialprodukt^[5] (BSP) jedes Mitgliedstaats basierte. Dies führte zu einer gerechteren Höhe der Beiträge zum Haushalt, die an den Wohlstand der Mitgliedstaaten gekoppelt war.

Die BNE-Eigenmittel dienen der »Restfinanzierung« des EU-Haushalts (»ausgleichendes Element«). Mit ihnen wird sichergestellt, dass ausreichende Einnahmen zur Deckung der Haushaltsausgaben vorhanden sind, nachdem alle anderen Einnahmequellen berücksichtigt wurden. Sie werden als Prozentsatz des jährlichen BNE der Mitgliedstaaten berechnet, der als einheitlicher Abrufsatz bezeichnet wird. Im verabschiedeten Haushaltsplan für das Jahr 2025 beträgt dieser einheitliche Satz 0,53% (für das Haushaltsjahr 2021 betrug der Abrufsatz noch 0,84%).

4 Zu Einnahmen kam es jedoch erst 1979.

5 Der Begriff Bruttosozialprodukt wurde mit der Verordnung zum ESVG 95 im Jahr 1996 und dem Eigenmittelbeschluss im Jahr 2000 durch Bruttonationaleinkommen ersetzt.

In ► **Grafik 1** betragen die gesamten Eigenmittel der EU für das Jahr 2021 159 Mrd. Euro (davon 116 Mrd. Euro BNE-Eigenmittel), der Rest sind andere EU-Einnahmequellen in Höhe von 25 Mrd. Euro.

1988, im Jahr der Einführung der BNE-Eigenmittel (damals BSP-Eigenmittel), kamen sie auf einen Anteil von knapp 10% aller Eigenmittel; 2020 waren es mehr als drei Viertel (im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020). Diese Anteilsverschiebung hat – vom Ausgabenwachstum abgesehen – damit zu tun, dass die rückläufige Entwicklung der MwSt.-Eigenmittel politisch gewollt war, um zu einer gerechteren Verteilung der Finanzierung des EU-Haushalts zu kommen. Der Grund dafür ist die mögliche regressiv Wirkung der Mehrwertsteuer. Im mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 sinkt der BNE-Eigenmittelbeitrag u. a. aufgrund zusätzlicher Einnahmen durch die Einführung einer neuen Eigenmittelquelle auf der Grundlage der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff (Plastik-Eigenmittel) auf etwa zwei Drittel. ► **Tabelle**

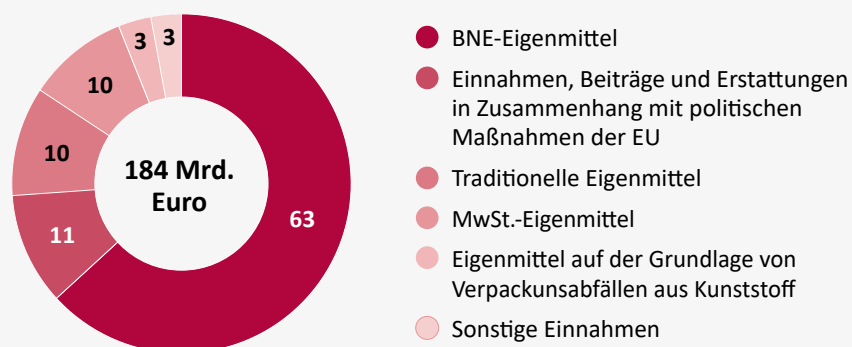
Berechnung und Abführung der BNE-Eigenmittel

Die Verwaltung dieser Eigenmittel umfasst zwei wichtige Prozesse, die mit der Verwendung von Statistiken zur Berechnung der BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten zusammenhängen: erstens das jährliche Haushaltsverfahren auf der Grundlage der vorausgeschätzten BNE-Daten und zweitens die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten jährlich gemeldeten tatsächlichen BNE-Daten.

Die bereits erwähnte GD BUDG der Kommission ist für das jährliche Haushaltsverfahren zuständig. Die Überprüfung der BNE-Daten sowohl auf Jahres- als auch auf Mehrjahresbasis liegt im Zuständigkeitsbereich von Eurostat. Gemäß der ► **BNE-Verordnung**^[6] soll Eurostat die Vergleich-

Grafik 1

Einnahmequellen der EU 2021 Eigenmittel und sonstige Einnahmen, in Prozent



Q: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung der EU für das Haushaltsjahr 2021. – Haushaltseinnahmen. – Die Haushaltseinnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Aufbauminstruments NextGenerationEU sind aufgrund seines außergewöhnlichen und vorübergehenden Charakters nicht enthalten.

Tabelle

Struktur der EU-Eigenmittel

Jahr	Eigenmittel insgesamt in Mrd. Euro	in Prozent aller Eigenmittel			
		Trad. Eigenmittel	MwSt.-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Plastik-Eigenmittel
1988	40,9	29,1	61,1	9,8	-
1995	67,8	21,3	57,7	21,0	-
2000	88,0	17,4	40,0	42,6	-
2005	100,8	13,9	15,9	70,2	-
2010	119,1	13,2	10,5	76,4	-
2015	137,3	14,5	13,2	72,3	-
2020	160,1	12,4	11,1	76,5	-
2021	158,6	12,0	11,3	73,0	3,7
2022	155,8	16,6	12,6	66,7	4,1
2023	149,5	14,8	15,0	65,4	4,8

Q: Europäische Kommission. – Ohne sonstige Einnahmen wie Überschüsse aus dem Vorjahr, Geldbußen, Steuern auf EU-Bedienstete, Haushaltsgarantien, Anleihe- und Darlehenstransaktionen, Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit den Politiken der Union (2023 insgesamt 98,8 Mrd. Euro).

barkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kosteneffizienz überprüfen.

6 Verordnung (EU) 2019/516, Artikel 5. ► **EUR-Lex**

Jedes Jahr im Mai berechnet die GD BUDG die Beiträge der Mitgliedstaaten anhand von BNE-Vorausschätzungen, die von der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Kommission (GD ECFIN) zur Verfügung gestellt werden, und fordert die Zahlung in zwölf Monatsraten an. Im darauffolgenden Februar werden die Beiträge anhand aktualisierter Daten auf der Grundlage der von Eurostat vorgenommenen Überprüfungen neu berechnet. Im März des Folgejahres erhebt die GD BUDG die geschuldeten Beträge von den Mitgliedstaaten, die zu wenig gezahlt haben, und verteilt sie auf die Mitgliedstaaten, die zu viel gezahlt haben, im Verhältnis zu ihrem aktualisierten Anteil am Gesamt-BNE der EU.^[7]

Definition und Ableitung des BNE

Gemäß ESVG 2010 ist das BNE (zu Marktpreisen) gleich dem BIP abzüglich der an die übrige Welt geleisteten Primäreinkommen zuzüglich der aus der übrigen Welt empfangenen Primäreinkommen.^[8] Die aus der übrigen Welt erhaltenen oder an die übrige Welt geleisteten Primäreinkommen bestehen aus den Arbeitnehmerentgelten, den grenzüberschreitenden Vermögenseinkommen und den an die EU entrichteten Produktions- und Importabgaben und von der EU gewährten Güter- und sonstige Subventionen. ► **Rechenbeispiel**

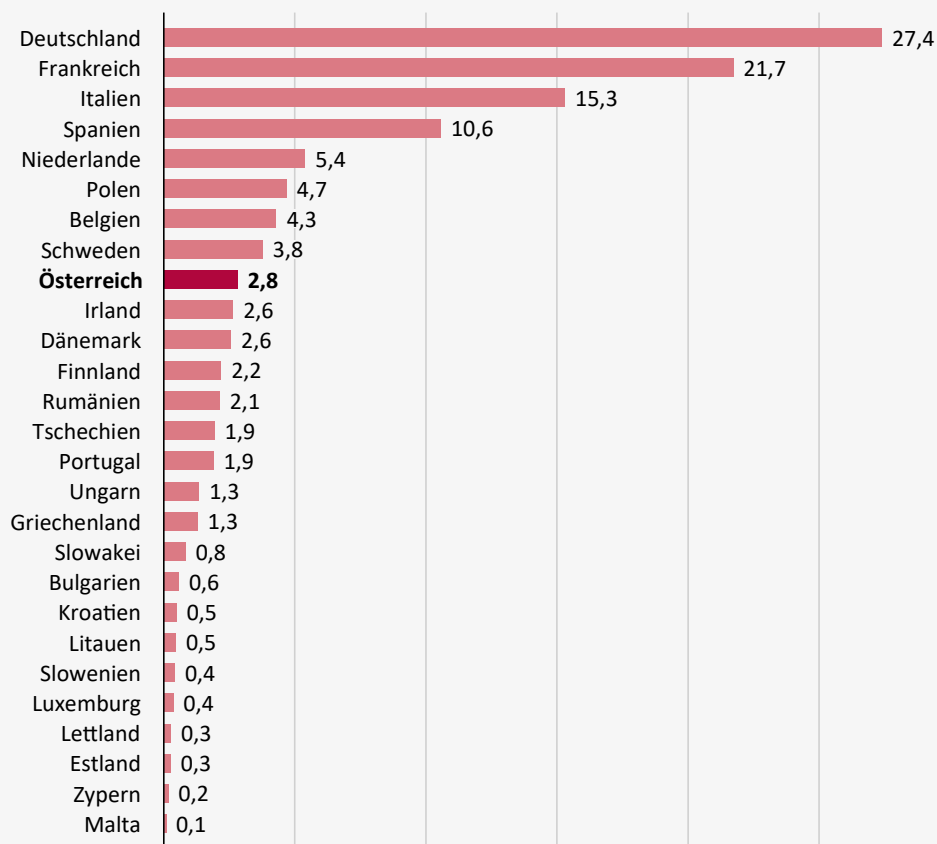
Die wichtigste Datenquelle zur Ableitung des BNE (vom BIP ausgehend) ist die Zahlungsbilanzstatistik der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).

7 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014, Artikel 10b Abs. 5.

8 ESVG 2010, Kapitel 8.94.

Grafik 2

BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt 2021 in Mrd. Euro



Q: Europäische Kommission.

Rechenbeispiel

Ableitung des Bruttonationaleinkommens Berichtsjahr 2021, in Mrd. Euro

Bruttoinlandsprodukt	406,23
+ Arbeitnehmerentgelt aus der übrigen Welt	2,46
+ Vermögenseinkommen aus der übrigen Welt	35,17
+ Subventionen aus der übrigen Welt	1,09
- Arbeitnehmerentgelt an die übrige Welt	4,71
- Vermögenseinkommen an die übrige Welt	26,53
- Produktionsabgaben an die übrige Welt	0,77
= Bruttonationaleinkommen	412,93

Bruttonationaleinkommen nach Inländer:innenkonzept; Bruttoinlandsprodukt nach Inlandskonzept.

Harmonisierung des Bruttonational- einkommens

Rechtliche Grundlagen

Mit der Einführung der BSP-Eigenmittel 1988 wurde 1989 die ► **Richtlinie zur Harmonisierung des BSP** erlassen, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des BSP zu verbessern. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Vollständigkeit wurden mit der ► **Kommissionsentscheidung 1994** festgelegt.^[9] Mit dem ► **Eigenmittelbeschluss 2000/597** wurde der Begriff Bruttonationalprodukt (BSP) zum Bruttonationaleinkommen (BNE), wie es von der Kommission in Anwendung des ► **ESVG 95** gemäß der ► **Verordnung (EG) Nr. 2223/96** errechnet wird.

Um die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muss die BNE-Erstellung mit dem ESVG auf nationaler und regionaler Ebene im Einklang stehen. Aktuell gilt das ► **ESVG 2010** gemäß ► **Verordnung (EU) 549/2013**.

BNE-Überprüfungsprozess

Die Überprüfung des BNE als Eigenmittelquelle der EU findet im Rahmen eines BNE-Überprüfungszyklus statt. Die Kommission überprüft die Datenquellen, deren Verwendung und die Methoden, die in den BNE-Methodeninventaren der einzelnen Länder beschrieben sind. Zu diesem Zweck wird ein von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der BNE-Expert:innengruppe entwickeltes Überprüfungsmodell^[10] verwendet, das mehrere zentrale Aspekte umfasst.

9 Ein Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über Maßnahmen zur Vollständigkeit für die Zwecke der BNE-Verordnung liegt bereits vor; mit dem Inkrafttreten wird Anfang 2026 gerechnet.

10 Eurostat / BNE-Expert:innengruppe (2021): ► »Outline of the verification model for GNI for own resources«.

Überprüfungsverfahren

Der Überprüfungszyklus umfasst eine jährliche Überprüfung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten (BNE-Notifikation) sowie eine mehrjährige Überprüfung der verwendeten Quellen und Methoden (BNE-Methodeninventare). Eurostat führt diese Überprüfungen durch und die BNE-Expert:innengruppe ist in diesen Prozess eingebunden.

Jährliche Überprüfung

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission (Eurostat) im Rahmen der VGR bis zum 1. Oktober jeden Jahres Zahlen für BNE-Aggregate und ihre Bestandteile zu übermitteln. Gleichzeitig wird ein Bericht über die Qualität der BNE-Daten vorgelegt.^[11] Eurostat prüft die formale und numerische Korrektheit der übermittelten Daten und kann Mitgliedstaaten auffordern, Erklärungen oder Korrekturen einzureichen. Eine BNE-Expert:innengruppe bewertet die Eignung der BNE-Daten für Eigenmittelzwecke. Die jährlichen BNE-Daten und die Stellungnahme der BNE-Expert:innengruppe werden anschließend der GD BUDG zum Zwecke der Haushaltsberechnungen übermittelt.

Mehrjährige Überprüfung

Die mehrjährige Überprüfung erfolgt in strukturierten Zyklen.^[12] Sie umfasst die Analyse der BNE-Inventare und Prozesstabellen^[13] der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein BNE-Inventar zu erstellen, das die verwendeten Quellen und Methoden detailliert dokumentiert.

11 BNE-Verordnung, Artikel 2, Definitionen zum BNE laut Art. 1.

12 In den Kontrollzyklen vor 2016 wurden die Vorbehalte am Ende des Zyklus angebracht, und zwischen der Feststellung der Probleme bzw. der Anbringung der Vorbehalte und ihrer Lösung lag eine relativ lange Zeitspanne. Seit 2016 wird ein stärker strukturierter und formalisierter Ansatz verfolgt (Empfehlung des Europäischen Rechnungshof) mit kürzer dauernden Überprüfungszyklen (2016–2019 und 2020–2024).

13 Tabellen zur Darstellung numerischer Informationen zu den einzelnen Phasen der BNE-Erstellung, von den statistischen Quellen bis hin zu den endgültigen VGR.

Diese Inventare werden regelmäßig aktualisiert und sind entscheidend für die Qualitätssicherung der BNE-Daten.

Als Ergebnis der Überprüfungsarbeit macht die Kommission Aktionspunkte (von Eurostat festgelegt) und Vorbehalte (von der GD BUDG auf der Grundlage eines Vorschlags von Eurostat festgelegt) geltend.

Die BNE-Daten bleiben nach der Geltendmachung von Vorbehalten vorläufig, bis die bei den Überprüfungen von Eurostat festgestellten Probleme gelöst sind. Dies kann mehrere Jahre dauern, geht in vielen Fällen über den förmlichen Abschluss des Überprüfungszyklus hinaus und kann somit die Vorhersehbarkeit der Beiträge der Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Daher ist es laut Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs wichtig, die Überprüfungen wirksam auf die wichtigsten Punkte auszurichten und den Überprüfungszyklus so schnell wie möglich abzuschließen.

Risikobewertung

Die erste Phase des BNE-Überprüfungszyklus nach Übermittlung der BNE-Inventare und Prozesstabellen besteht in der Bewertung des Risikos, das mit der Erstellung der BNE-Eigenmittel in den Mitgliedstaaten verbunden ist. Der Risikobewertungsprozess erfolgt in zwei Phasen: Zunächst wird das allgemeine Risikoniveau der BNE-Daten bewertet, gefolgt von einer detaillierteren Analyse spezifischer Risiken. Kriterien der Risikobewertung werden verwendet, um die Überprüfungsreihenfolge der Mitgliedstaaten festzulegen und Bereiche für direkte Überprüfungen (»direct verifications«) zu identifizieren. Im Rahmen der Risikobewertung werden die Mitgliedstaaten in low risk, medium risk und high risk countries¹⁴ eingeteilt. Österreich gehört bis dato zu den Low-Risk-Ländern.

14 Mit dem Überprüfungszyklus 2025–2029 gibt es nur mehr die Kategorien low and high risk.

Desk Checks

Nach Abschluss des ersten Teils der Risikobewertung werden die BNE-Methodeninventare vom BNE-Team von Eurostat mittels einer internen Checkliste, der sogenannten GIAQ-Fragenliste (GNI Inventory Assessment Questionnaire), zur Bewertung der Qualität der BIP- und BNE-Schätzungen im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit überprüft. Der GIAQ konzentriert sich hauptsächlich auf die Überprüfung der Übereinstimmung der beschriebenen Quellen und Methoden mit den Anforderungen des ESVG 2010, den damit verbundenen Rechtsvorschriften und den methodischen Leitlinien, einschließlich der Empfehlungen der BNE-Expert:innengruppe. Die Ergebnisse der mit dem GIAQ durchgeführten Analyse werden mit den Ländern durch den Austausch von Fragen und Antworten und bei Bedarf durch BNE-Informationsbesuche weiterverfolgt, was wiederum zur Festlegung von Aktionspunkten oder Vorbehalten führen kann.

Länderübergreifende Vergleiche

Einige Bereiche der VGR, die in der Risikobewertung ermittelt wurden, sind für alle Mitgliedstaaten mit einem hohen Risiko behaftet. Darunter fallen besondere Risikobereiche bestimmter Querschnittsthemen wie z. B. die Erfassung von Einheiten im Unternehmensregister, Balancing, Wohnungsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen (einschließlich der unterstellten Bankgebühren FISIM) u. a. m. Da sie potenziell große Auswirkungen auf das BNE haben, ist eine detaillierte vergleichende Länderanalyse erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

BNE-Informationsbesuche und Direktüberprüfungen

Eurostat kann Informationsbesuche in Mitgliedstaaten durchführen, um die Qualität der BNE-Daten zu überprüfen. Zur Vorbereitung eines Informationsbesuchs übermittelt Eurostat dem betreffenden Mitgliedstaat eine Liste von Fragen zur Klärung. Diese Fragen ergeben sich aus der Analyse der BNE-Inventare mit dem GIAQ. Das Land wird gebeten, die Fragen im Vorfeld des Besuchs schriftlich zu beantworten. Fragen, die einer weiteren Klärung bedürfen, werden dann während des Besuchs erörtert. Diese Besuche können auch direkte Überprüfungen von spezifischen Aspekten der BNE-Erstellung (bei vergangenen Informationsbesuchen bei Statistik Austria z. B. die Wirtschaftsbereiche NACE H – [Verkehr und Lagerei](#) oder NACE L – [Realitätenwesen](#)) umfassen. Die Hauptziele einer direkten Überprüfung des BNE-Inventars bestehen darin, zu überprüfen, ob die Beschreibung der Quellen und Methoden im BNE-Inventar die tatsächlich angewandte Erhebungspraxis angemessen widerspiegelt und ob die Basisdaten in den Quellen (Ausgangsdaten) in geeigneter Weise zu VGR-Ergebnissen übergeführt wurden, d. h. dass zwischen Basisdaten und VGR-Ergebnissen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden (Datenvalidierung, konzeptionelle Anpassungen, Anpassungen der Vollständigkeit und des Ausgleichs).

Aktionspunkte und Vorbehalte

Aktionspunkte

Das Ergebnis eines BNE-Informationsbesuchs ist ein Bericht für das Land mit Aktionspunkten zur Einführung methodischer Änderungen, zur Korrektur von Erfassungsfehlern oder zur Klärung bzw. Ergänzung der im BNE-Inventar enthaltenen Informationen. Die Aktionspunkte werden in die folgenden drei Kategorien eingeteilt:

- »A«: Mögliche Verbesserung der Methodik oder Korrektur von Erfassungsfehlern erforderlich
- »B«: Vorlage neuer Informationen, Klärung oder Korrektur bereits vorhandener Informationen im BNE-Inventar
- »C«: Punkte, die von Eurostat zu untersuchen sind

Vorbehalte

Vorbehalte werden geäußert, wenn schwerwiegende Mängel festgestellt werden und diese wesentliche Auswirkungen haben (mehr als 0,1 % des BNE), die die Zuverlässigkeit der BNE-Daten gefährden. Bestehen Bedenken gegen BNE-Zahlen und damit die Basis der Beiträge der Mitgliedstaaten, werden Vorbehalte als Schutzmaßnahme festgelegt, um das Risiko einer Verjährung zu vermeiden. Andernfalls – also wenn sie nicht durch zuvor gemachte Vorbehalte abgedeckt sind –, werden Änderungen des BNE nach dem 30. November des vierten auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgenden Jahres gemäß Artikel 10b Absatz 4 der [► Verordnung \(EU\) Nr. 609/2014](#) nicht mehr berücksichtigt.

Es gibt zwei Hauptkategorien von BNE-Vorbehalten – spezifische und allgemeine Vorbehalte. Zur ersten Kategorie gehören transaktionsspezifische (länderspezifische), transversale (alle Länder betreffend) und verfahrensspezifische Vorbehalte. Sie dienen dazu, BNE-Daten über den Vierjahreszeitraum hinaus offen zu halten, bis die EU ihre mehrjährigen Überprüfungen abschließt. Allgemeine Vorbehalte gegenüber den BNE-Zahlen eines Mitgliedstaates werden in Ausnahmefällen geltend gemacht, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die finanziellen Interessen der EU nicht

geschützt werden, z. B. wenn ein Mitgliedstaat das BNE-Inventar nicht wie vorgeschrieben (vor allem Nichteinhaltung der Deadline) vorlegt.

Vorbehalte können sich je nach ihrer Art auf verschiedene Aspekte des BNE-Erstellungsprozesses beziehen und in verschiedenen Phasen des Überprüfungszyklus geltend gemacht werden. In den meisten Fällen resultieren sie jedoch aus der Umwandlung der Aktionspunkte A, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist gelöst werden. Die Vorbehalte beziehen sich auf Mängel, die die größten Risiken für die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der BNE-Daten darstellen wie z. B. Nichtübereinstimmung mit dem ESVG 2010, der BNE-Verordnung und ihren Durchführungsverordnungen, unzureichende Qualität der Datenquellen usw.

► **Grafik 3** zeigt die Summe der Aktionspunkte und Vorbehalte aller Länder in den letzten drei BNE-Überprüfungszyklen.

Revisionen

Sowohl Aktionspunkte als auch Vorbehalte können zu Revisionen der BNE-Daten der Mitgliedstaaten führen. Revisionen werden vorgenommen, um die Genauigkeit der Daten zu verbessern, wenn Datenquellen neue Informationen liefern, und/oder um methodische Verbesserungen einzuführen. Die Länder nehmen in gewissen Abständen große Revisionen ihrer VGR vor, die als Generalrevisionen bezeichnet werden, um neue Datenquellen und erhebliche Änderungen der statistischen Methoden einzubeziehen. Solche Großrevisionen wirken sich auf die für das BNE und BIP gemeldeten Daten aus. Die letzte Großrevision fand 2024 statt und wurde für die VGR-Jahresrechnung im ► **STATjournal 3 – 2024** im Detail vorgestellt.

Peer-Review und Kostenwirksamkeit

Der Überprüfungsprozess basiert auf den Prinzipien des Peer-Review und der Kostenwirksamkeit.

Peer-Review

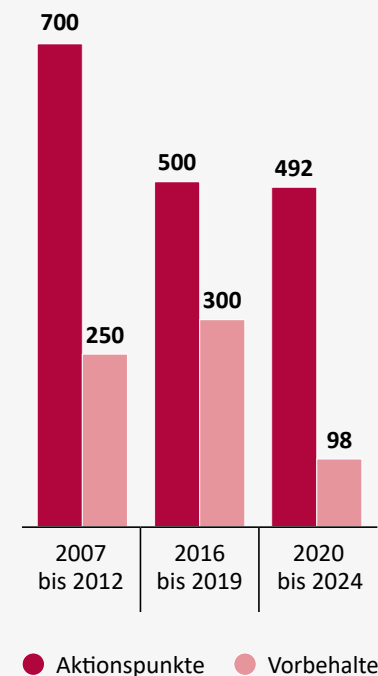
Das Peer-Review-Verfahren bei der Überprüfung des BNE kommt durch die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Überprüfungsarbeiten zum Ausdruck, und zwar sowohl im Gremium der BNE-Expert:innengruppe als auch durch die Teilnahme an den BNE-Informationsbesuchen. Die Transparenz des Überprüfungsprozesses wird als wesentlich erachtet und umfasst verschiedene Elemente:

- BNE-Inventare und Prozesstabellen sind für alle Mitglieder der BNE-Expert:innengruppe zugänglich, und einige Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Dokumente auch für Außenstehende.
- Mitglieder der BNE-Expert:innengruppe und Vertreter nationaler statistischer Ämter werden ermutigt, an BNE-Informationsbesuchen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen.
- Eurostat informiert die BNE-Expert:innengruppe über die Ergebnisse des Überprüfungsprozesses, einschließlich Berichte und Aktionspunkte, die in den Sitzungen der Expert:innengruppe diskutiert werden können.
- Ab dem Überprüfungszyklus 2020–2024 werden alle Schreiben der Europäischen Kommission zu BNE-Vorbehalten den Mitgliedern der Expert:innengruppe zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder der BNE-Expert:innengruppe oder die delegierten nationalen Sachverständigen können an den Arbeiten der Untergruppen (z. B. Sub-Group Vollständigkeit) teilnehmen, die sich mit bestimmten Aspekten der BNE-Erstellung befassen, und sich dort zu Vorschlägen der Kommission äußern, die auf eine Verbesserung der BNE-Berechnungen, einschließlich der Auslegung der ESVG-Bestimmungen, abzielen.

Grafik 3

Aktionspunkte und Vorbehalte nach BNE-Überprüfungszyklus



Q: Eurostat.

Kostenwirksamkeit

Die Kostenwirksamkeit spielt eine zentrale Rolle im Überprüfungsprozess der BNE-Inventare, wie in der BNE-Verordnung festgelegt. Ein Hauptaspekt ist, dass der Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Struktur und Einzelheiten des Inventars keine erheblichen zusätzlichen Kosten verursachen darf, um eine unverhältnismäßige Belastung der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Das Inventar muss zudem mit dem ESVG 2010 in Einklang stehen und Doppelarbeit sowie Überlastung minimieren.

Im Rahmen des BNE-Überprüfungsmodells wird die Kostenwirksamkeit durch zwei Hauptansätze berücksichtigt: die Risikobewertung und die Wesentlichkeitsschwelle. Die Risikobewertung strukturiert den Überprüfungsprozess, indem sie die Aktivitäten auf Bereiche mit relativ hohem Risiko konzentriert, was die Effizienz steigert.

Zudem wurde von der BNE-Expert:innengruppe eine Wesentlichkeitsschwelle von 0,1 % (materiality threshold) des BNE festgelegt. Das bedeutet, dass nur Aspekte,^[15] die einen Einfluss auf das BNE von mindestens 0,1 % haben, als relevant betrachtet werden. Alles, was unter diesem Wert liegt, wird nicht als wesentlich eingestuft und wird im Regelfall nicht in die Überprüfung einbezogen. Die Wesentlichkeitsschwelle hilft also dabei, den Überprüfungsprozess effizient und effektiv zu gestalten: Der Aufwand für die Überprüfung wird minimiert, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die wichtigsten und bedeutendsten Aspekte berücksichtigt werden.

15 Qualitäts- oder Konformitätsmängel in der VGR, die vorwiegend eine Verbesserung der Quellen/Methoden zur Folge haben. Bei der Bewertung von Mängeln geht es darum, ob ein Qualitäts- oder Konformitätsproblem signifikant ist und untersucht oder weiterverfolgt werden muss. Die Mitgliedstaaten müssen einen Nachweis erbringen, dass die potenziellen Auswirkungen auf das BNE unter dem Schwellenwert liegen. Eurostat führt eine Liste von als nicht wesentlich eingestuften Aspekten, für die daher keine Untersuchung/Verbesserung erforderlich ist. Im Überprüfungszyklus sollte für jeden Aspekt der Liste kontrolliert werden, ob die potenziellen Auswirkungen noch unter der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Kontrolle des Europäischen Rechnungshofes

Die Arbeit der Kommission zur Kontrolle und Überprüfung der BNE-Angaben der Mitgliedstaaten wird vom Europäischen Rechnungshof (ERH) jährlich eingehend geprüft. Weiters prüft er in gewissen Abständen das Eurostat-BNE-Überprüfungsverfahren, d. h. der Hof prüft die Wirksamkeit der von der Kommission vorgenommenen Überprüfung von für Eigenmittelzwecke herangezogenen BNE-Daten. Die anschließend ausgesprochenen Empfehlungen des ERH zielen darauf ab, die Effizienz und Effektivität des BNE-Überprüfungsprozesses zu erhöhen und gleichzeitig die Transparenz und Qualität der Berichterstattung zu verbessern.

So hat der ERH 2013 zum Überprüfungszyklus 2007–2012 in seinem Sonderbericht ► **»Getting the Gross National Income (GNI) data right«** Empfehlungen für ein strukturiertes und formalisiertes Verfahren abgegeben. Dieses umfasste eine Risikoanalyse, berücksichtigte die Kostenwirksamkeit und trug zur Verkürzung des Überprüfungszyklus bei, ohne die Qualität zu beeinträchtigen oder zusätzliche Ressourcen zu erfordern.

Diese Empfehlungen wurden im BNE Überprüfungszyklus 2016–2019 umgesetzt. Eine Verkürzung des Zyklus hat dazu beigetragen, der fehlenden Haushaltsplanungssicherheit in den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken, die mit der Länge des Zeitraums zusammenhängt, der für die Überarbeitung der BNE-Eigenmittel-Daten zur Verfügung steht. Während dieser Zeitraum am Ende des Zyklus 2016–2019 (nach der Einreichung der Vorbehalte im April 2020) zehn Jahre (bis 2010 zurück) umfasste, umfasste der entsprechende Zeitraum am Ende des Zyklus 2020–2024 sieben Jahre (bis 2018 zurück).

Der ERH veröffentlichte im Dezember 2022 wiederum einen Sonderbericht ► **»Überprüfung des Bruttonationaleinkommens (BNE) zur Finanzierung des EU-Haushalts«**. Die Empfehlungen wurden im BNE-Überprüfungsprozess 2020–2024 berücksichtigt.

BNE-Harmonisierungsarbeiten in Österreich

BNE-Überprüfungszyklus 2016–2019

Das österreichische BNE-Inventar wurde fristgerecht im März 2016 zur Überprüfung an Eurostat übermittelt. Die in diesem Zyklus durchgeführten Überprüfungen waren durch die Einführung eines neuen Rechnungslegungsrahmens (ESVG 2010) geprägt und bezogen sich auf die Quellen und Methoden, die von den Mitgliedstaaten zur Erstellung ihrer BNE-Daten ab 2010 verwendet wurden.

Im Rahmen des oben beschriebenen BNE-Überprüfungsprozesses fand im März 2017 ein Informationsbesuch von Eurostat bei Statistik Austria statt. Vor dem Informationsbesuch wurden Statistik Austria ca. 170 Fragen zu den im Inventar beschriebenen Quellen und Methoden übermittelt, die noch vorweg beantwortet wurden. Restliche Fragen wurden während des Besuchs geklärt. Der Besuch konzentrierte sich hauptsächlich auf die folgenden Bereiche: Zahlungsbilanz (insbesondere Exporte/Importe von Waren und Dienstleistungen, Waren zur Verarbeitung sowie Erwerbseinkommen) und den Wirtschaftsbereich NACE H – [Verkehr und Lagerei](#).

Ein zweiter BNE-Informationsbesuch fand im März 2018 statt und hatte die Überprüfung der österreichischen Benchmark-Revision 2017 gemäß ESVG 2010 und die Klärung der restlichen Fragen zu den zur Berechnung des BNE verwendeten Datenquellen und -methoden wie beschrieben im österreichischen BNE-Inventar^[16] zum Thema.

Die Überprüfung des österreichischen BNE auf Basis des BNE-Inventars, der Informationen aus den Informationsbesuchen und den nachträglich übermittelten Informationen von Statistik Austria an Eurostat hat hinsichtlich Zuverlässigkeit,

Vergleichbarkeit und Vollständigkeit einen länder-spezifischen Vorbehalt zu den Umbewertungsgewinnen und Umbewertungsverlusten aus Vorräten (UGV) ergeben, der nach entsprechenden Analysen und Berichterstattung seitens Statistik Austria im Juli 2022 von der Europäischen Kommission aufgehoben wurde.

Darüber hinaus hat die Kommission im Rahmen des Überprüfungszyklus 2016–2019 eine Reihe von Querschnittsthemen ermittelt, an denen in allen Mitgliedstaaten weitergearbeitet werden muss.

Es wurden einige transversale BNE-Vorbehalte formuliert (z. B. zu den Themenfeldern Globalisierung, Handelsspannen bei Finanzanlagen, Mehrwertsteuerbetrug), die auch Änderungen an der Berechnung des BNE ergeben könnten, um zu gewährleisten, dass der BNE-Eigenmittel-Beitrag der Länder korrekt ermittelt wird. Auch für Österreich galten diese länderübergreifenden Vorbehalte, die Analysen, Berechnungen und Berichte an Eurostat zur Folge hatten.

Im Dezember 2024 wurde für Österreich der letzte transversale BNE-Vorbehalt V von der Kommission aufgehoben. Die von Österreich vorgenommenen Revisionen im Zusammenhang mit der Arbeit an den Vorbehalten beschränkten sich auf den transversalen Vorbehalt zur Erfassung der Tagesgelder und hatten keine Auswirkungen auf das BNE.

EXKURS

TRANSVERSALER BNE-VORBEHALT »GLOBALISIERUNG«

Einer der von Eurostat ermittelten länderübergreifenden Punkte betrifft die Erfassung von Globalisierungsphänomenen in den VGR. Die Herausforderung besteht darin, dass Unternehmen ihre Tätigkeiten zunehmend auf internationaler Ebene in globalen Produktionsanordnungen organisieren, während die VGR und die Unternehmensstatistiken die Wirtschaft auf nationaler Ebene abbilden.

Unmittelbarer Anlassfall für den transversalen BNE-Vorbehalt war eine deutliche Revision des Bruttonationaleinkommens der Republik Irland im Jahr 2016, die auf Grund einer Verlagerung des

16 Eurostat / BNE-Expert:innengruppe (2021):
»Outline of the verification model for GNI for own resources«; Kapitel 5, 7, 9 und 10.

Firmensitzes von multinationalen Unternehmen (MNE) notwendig wurde. Der ERH forderte daraufhin Eurostat auf, geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine ESVG konforme und konsistente Verbuchung globaler Produktionsanordnungen in den einzelnen Mitgliedsländern sicherzustellen. Konsistenz bedeutet einerseits eine spiegelgleiche Verbuchung grenzüberschreitender Transaktionen in den betroffenen Ländern und andererseits die Vermeidung einer Doppelzählung bzw. Auslassung von Anlagevermögen, wirtschaftlicher Aktivität oder von ökonomischen Einheiten. Nach der Ermittlung dieses Problems in Irland begann Eurostat, die Frage der Tätigkeiten von MNE konkreter anzugehen. Im Jahr 2020 wurde im Rahmen des Vorbehaltes zu Globalisierung jedes Mitgliedsland aufgefordert, 3–5 MNEs auszuwählen, die hinsichtlich Globalisierungseffekte besondere Risiken bei einer unzulänglichen Verbuchung im Bruttonationaleinkommen aufweisen. Diese Länder mussten Eurostat nachweisen, dass sie alle erforderlichen Schritte zur Sicherstellung einer ESVG-konformen und länderübergreifend konsistenten Verbuchung unternommen haben. Erforderlich war in der Verbuchung der MNEs auch eine Konsistenz zwischen den VGR und den Unternehmensstatistiken (Außenhandelsstatistik, Erhebung über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, Konjunkturstatistik, Leistungs- und Strukturstatistik). Jedes Mitgliedsland musste ein detailliertes Arbeitsprogramm erstellen, um gegenüber Eurostat darzulegen, wie die Qualitätssicherung bis 30. September 2022 umgesetzt werden sollte. Statistik Austria hat nach einem Risiko Assessment drei MNEs ausgewählt, die zum einen eine komplexe globale Produktionsanordnung und zum anderen einen gewichtigen Anteil am BIP aufwiesen. Umfassende Analysen unter Einbeziehung der VGR und der zugrundeliegenden Wirtschaftsstatistiken, der Mikrodatenaustausch mit anderen Mitgliedsländern sowie der direkte Austausch mit betroffenen Unternehmen brachten Erkenntnisse, die die Qualität der VGR und der Zahlungsbilanz verbessern. Für Österreich ging es dabei um die Globalisierungsaspekte des Transithandels und der Lohnfertigung im Ausland in Verbindung mit Warenverkehr ohne Grenzübertritt. Ein Bericht über die Arbeiten dokumentiert die Bemühungen zur Qualitätssicherung und schlägt Revisionen vor. Er wurde Ende September 2022 an Eurostat übermittelt. Der Bericht unterliegt strengen Datenschutzbestimmungen, da er Mikrodaten der MNEs enthält.

Im Zuge des Vorbehaltes forderte Eurostat die Mitgliedsländer zusätzlich auf, Maßnahmen zu treffen, um die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Globalisierungsrisiken über das Jahr 2022 hinaus im VGR-System zu verankern.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, wurde 2023 mit dem Aufbau einer Large Cases Unit (LCU) bei Statistik Austria begonnen. Ziel der europaweiten LCUs ist es, auf Basis einer risikobasierten Fallauswahl die korrekte Verbuchung von MNEs nach den Qualitätsansprüchen des Globalisierungsvorbehaltes zu sichern.

Im Rahmen des neuen im Prüfzyklus 2025–2029 verwendeten GIAQ wird die systematische Bearbeitung von MNEs gefordert, was Statistik Austria verpflichtet, die entsprechenden Prozesse strukturell zu operationalisieren.

BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024

Die Dauer des letzten Überprüfungszyklus wurde an die Großrevision im Jahr 2024 angepasst.

Österreich übermittelte sein aktualisiertes BNE-Inventar fristgerecht im Dezember 2021 zur Überprüfung an Eurostat. Ein Informationsbesuch von Eurostat bei Statistik Austria fand vom 31. Mai bis 2. Juni 2023 statt. Ca. 70 Fragen wurden vor dem Informationsbesuch an Statistik Austria übermittelt.

Aus diesem Informationsbesuch und weiteren Überprüfungen resultierten fünf A-Aktionspunkte und 14 B-Aktionspunkte, die Statistik Austria fast zur Gänze für Eurostat zufriedenstellend erledigen konnte bis auf einen A-Punkt, der zu einem länder-spezifischen BNE-Vorbehalt wurde. Dieser betraf den Aspekt »Verbesserung der Schätzungen der Versicherungsdienstleistungen«.

Darüber hinaus hat Eurostat zwei bereichsübergreifende Aspekte (zu den Themenfeldern Stromerzeugung privater Haushalte und Behandlung nicht-gebietsansässiger, Mehrwertsteuerpflichtiger Wirtschaftsbeteiligter) ermittelt, zu denen in allen Mitgliedstaaten weitere Arbeiten erforderlich sind, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der BNE-Schätzungen zu gewährleisten.

BNE-Überprüfungszyklus 2025–2029

Der Überprüfungszyklus für die Jahre 2025 bis 2029 hat bereits begonnen. Die Mitgliedsländer sind aufgefordert, bis Ende September 2025 Eurostat ein aktualisiertes Methodeninventar zum BNE zu übermitteln, das auf den Erkenntnissen und Änderungen des vorangegangenen Überprüfungszyklus und der Großrevision 2024 basiert.

Aktualisierung der Regelwerke

Um den sich wandelnden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Realitäten gerecht zu werden und um die Qualität und Relevanz der nationalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbessern, wurde das System of National Accounts (SNA) aktualisiert. Das ► **SNA 2025** ist ein Update des ► **SNA 2008** und wurde von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen im März 2025 als internationaler statistischer Standard für Statistiken der VGR angenommen. Hauptgründe für die Aktualisierung des SNA 2008 auf die Version von 2025 sind technologische Entwicklungen (Digitalisierung), neue Datenquellen (u. a. Big Data), Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte, globale wirtschaftliche Veränderungen und verbesserte Methodologien.

Um eine vollständige Konsistenz zu gewährleisten, wurde die siebte Ausgabe des Handbuchs zur integrierten Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus des Internationalen Währungsfonds (► **BPM7**) parallel zum SNA 2025 entwickelt.

Die Überarbeitung des ESVG geht Hand in Hand mit den Aktualisierungen des SNA 2025. Diese enge Verzahnung ist entscheidend, da das ESVG auf dem SNA aufbaut, jedoch spezifische Anpassungen und Präzisierungen enthält, die auf die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der EU zugeschnitten sind.

Ausblick

Um einen stabileren Unionshaushalt zur Unterstützung der politischen Ziele der Union zu erreichen, forderte das Europäische Parlament wiederholt einen ehrgeizigen und ausgewogenen Korb neuer Eigenmittel der Union, der für die Bürger:innen gerecht, einfach und transparent ist und keine höhere Steuerbelastung mit sich bringt. Das Parlament hob stetig Probleme in Verbindung mit dem Eigenmittelsystem hervor, insbesondere seine übermäßige Komplexität und seine finanzielle Abhängigkeit von den nationalen Beiträgen und drängte auf Reformen, um die Erhebung der Einnahmen einfacher, transparenter und demokratischer zu gestalten, den Anteil an BNE-Beiträgen zu senken, die MwSt.-Eigenmittel entweder zu reformieren oder vollständig zu streichen und alle Arten von Rabatten schrittweise abzuschaffen.

Die Kommission schlug 2021 ein neues Eigenmittelpaket vor, das Einnahmen aus einem erweiterten Emissionshandelssystem (EHS), einem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) und einem Anteil der neu zugewiesenen Gewinne sehr großer multinationaler Unternehmen (CPOR) umfasst. Gleichzeitig soll auch der Anstieg der BNE-Eigenmittel für die Mitgliedstaaten abgeschwächt werden. Die Kommission beabsichtigte die Einführung der neuen Eigenmittel bis spätestens zum 1. Januar 2023. Im Juni 2023 legte die Kommission ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln vor, mit dem ihr früherer Vorschlag (2021) geändert, der Abrufsatz für das Eigenmittel auf der Grundlage von Einnahmen aus dem EHS erhöht und eine befristete statistische Eigenmittelquelle eingeführt wurde, die auf den Unternehmensgewinnen und nicht auf den neu zugewiesenen Gewinnen multinationaler Unternehmen beruht.

Die Diskussionen gehen in der Arbeitsgruppe des Rates weiter und brachten bis dato kein Ergebnis, dem alle Mitgliedsländer zustimmen konnten.

Der erste Entwurf eines vollständigen neuen ESVG sollte im Frühjahr 2026 vorliegen. Daraufhin

wird die Kommission laut aktueller Planung einen Rechtsakt zur Einführung des neuen ESVG bis Ende 2026 vorschlagen, mit dem Ziel, dass der Rechtsakt bis März 2028 vom Europäischen Rat und vom Parlament beschlossen wird. Unter diesen Bedingungen kann ein neues »ESVG 2029« im September 2029 gleichzeitig mit den neuen Regelungen des BPM7 in Kraft treten und fällt mit der alle fünf Jahr anfallenden Benchmark Revision 2029 zusammen.

Literaturverzeichnis



Europäische Kommission:

► »EU spending and revenue 2021–2027«.

Europäische Union: ► »Haushalt«.

Europäischer Rechnungshof (Luxemburg 2013):

► »Getting the Gross National Income (GNI) data right; A more structured and better focused approach would improve the effectiveness of the Commissions verification«, Sonderbericht 11/2023.

Europäischer Rechnungshof (Luxemburg 2022):

► »Überprüfung des Bruttonationaleinkommens für die Zwecke der Finanzierung des EU-Haushalts; Risiken bei der Erstellung der Daten insgesamt gut berücksichtigt, doch bedarf es einer besseren Priorisierung bei der Vorgehensweise«, Sonderbericht 25/2022.

Europäisches Parlament:

► »Einnahmen der Europäischen Union«.

Eurostat / BNE-Expert:innengruppe (2021):

► »Outline of the verification model for GNI for own resources«.

Glossar

Bruttoinlandsprodukt (BIP) Das BIP misst die Produktion von Waren und Dienstleistungen im Inland nach Abzug der Vorleistungen und ergibt sich aus der Summe der Beiträge der einzelnen Wirtschaftsbereiche, bereinigt um den Saldo aus Gütersteuern minus Gütersubventionen. Es lässt sich aber auch als Summe der Endverwendungskategorien, abzüglich der Importe oder als Summe aus Arbeitnehmerentgelt, Betriebsüberschuss/Selbständigeneinkommen und Abschreibungen plus Produktions- und Importabgaben minus Subventionen darstellen.

Bruttonationaleinkommen (BNE) Das BNE entspricht vom Konzept her weitgehend dem früheren Bruttosozialprodukt und lässt sich aus dem Bruttoinlandsprodukt durch Abziehen der an die übrige Welt geleisteten Primäreinkommen und Hinzufügen der von der übrigen Welt empfangenen Primäreinkommen herleiten. Das Bruttonationaleinkommen kann also als das von den inländischen Einheiten per Saldo empfangene Primäreinkommen definiert werden. Während das Bruttoinlandsprodukt als Produktionsindikator zu sehen ist, stellt das Bruttonationaleinkommen einen Einkommensindikator dar.

BNE-Eigenmittel Es handelt sich um zur jährlichen Finanzierung des EU-Haushalts festgelegte Abgaben, deren Höhe sich an der Wirtschaftskraft eines Landes bemisst. Die Wirtschaftskraft wird dabei auf Basis des jeweiligen Bruttonationaleinkommens bemessen.

BNE-Expert:innengruppe Sie setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, den Vorsitz führt ein:e Vertreter:in der Kommission. Sie berät die Kommission in Bezug auf die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der BNE-Berechnungen und äußert ihre diesbezügliche Sichtweise. Ferner untersucht sie Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der BNE-Verordnung und gibt jährliche Stellungnahmen zur Eignung der von den Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke übermittelten BNE-Daten ab. Bis 2019 wurden die Tätigkeiten der BNE-Expert:innengruppe vom BNE-Ausschuss ausgeführt.

ESVG Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft (Region, Land, Ländergruppe) mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt.

FISIM Die unterstellten Bankgebühren FISIM (Financial Intermediation Services Indirectly Measured) sind Teil der Produktion im Bankbereich. Sie bezeichnen die indirekten Entgelte, die Banken aus dem Kredit- und Einlagengeschäft erzielen. Diese Entgelte werden nicht direkt durch Gebühren, sondern durch die Differenz zwischen den Zinsen auf Einlagen und Kredite generiert.

Inländer:innenkonzept Beim Inländerkonzept der VGR werden nur gebietsansässige Wirtschaftseinheiten, also solche, die den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses über mindestens ein Jahr in Österreich ausüben, betrachtet (unabhängig von der Staatsangehörigkeit). Private Haushalte gelten grundsätzlich als gebietsansässig und werden ebenfalls einbezogen. Ihre Aktivitäten werden jedoch unabhängig davon berücksichtigt, ob sie im oder außerhalb des Wirtschaftsgebietes getätigt wurden.

Inlandskonzept Beim Inlandskonzept werden die Aktivitäten aller Gebiets- und Nicht-Gebietsansässigen berücksichtigt, sofern sie im fraglichen Wirtschaftsgebiet (in diesem Fall in Österreich) ausgeübt werden. Damit werden beispielsweise Aktivitäten von nicht-gebietsansässigen Unternehmen in Österreich erfasst, solche, die von Unternehmen mit Wirtschaftsschwerpunkt in Österreich außerhalb des eigenen Landes getätigt werden, jedoch nicht. Auch werden so Ausgaben von ausländischen Tourist:innen in Österreich erfasst, nicht aber Ausgaben von in Österreich lebenden Reisenden an ihrer ausländischen Urlaubsdestination.

STATjournal

Statistische Nachrichten

STATjournal Nr. 3 – 2025
Statistische Nachrichten, 80. Jahrgang

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13

Redaktion:

Pia Hapt, Sandra Schön
Telefon: +43 1 711 28 – 7154 bzw. 7028
E-Mail: nachrichten@statistik.gv.at

Schriftleitung:

Dr. Richard Gisser

Gestaltung und Satz:

Julia Wenhardt

Grafiken:

Johanna Preisinger, Julia Wenhardt

Infografiken:

Johann Zuschnegg

Portraitfotos:

Foto Nitsche

Wien, Juni 2025

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe »STATISTIK AUSTRIA« ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

